

Landesversammlung  
Arbeitskreis Hochschule und Kultur  
am 21./22. Juli 2023



# ***Beschlussbuch***

Redaktion:  
Arbeitskreis Hochschule und Kultur der CSU

Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München  
Telefon 089/1243-312  
akh@csu-bayern.de

# INHALT

Antrag Nr. 1	Zugang zur Arbeitslosenversicherung für Selbständige Verbessern (Eingangsvoraussetzungen reformieren) <b>Antragsteller:</b> Ferdinand von Bothmer, BV München	Seite 1-2
Antrag Nr. 2	Reform der Förderrichtlinien von nichtstaatlichen, privaten und freien professionellen Theatern <b>Antragsteller:</b> Ferdinand von Bothmer, BV München	Seite 3-4
Antrag Nr. 3	Widerspruchsverfahren im Rahmen der Beantragung von Nachteilsausgleichen <b>Antragstellerin:</b> Sandra Mölter, BV Unterfranken	Seite 5

<b>Landesversammlung des Arbeitskreises Hochschule und Kultur (AKH) der CSU</b>	<b>21./22. Juli 2023</b>
<b>Antrag-Nr. 01 Zugang zur Arbeitslosenversicherung für Selbständige verbessern (Eingangsvoraussetzungen reformieren)</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung (an den Landesvorstand) <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller: Ferdinand von Bothmer BV München</b>	

0 **Die Landesversammlung des Arbeitskreises Hochschule und Kultur der CSU möge**  
1 **beschließen:**

- 2  
3
- 4 1. Abschaffung oder Reform der Eingangsvoraussetzungen einer vorherigen abhängigen
  - 5 Beschäftigung oder Entgeltersatzleistung für Selbständige, die sich in der gesetzlichen
  - 6 Arbeitslosenversicherung versichern wollen.
  - 7 2. Abschaffung oder Reform der Antragsfrist (spätestens nach drei Monaten nach
  - 8 Aufnahme der selbständigen Tätigkeit) auf freiwillige Arbeitslosenversicherung.
  - 9 3. Abschaffung der Regelung, dass nach 2-maliger Inanspruchnahme von ALG I Im
  - 10 Rahmen derselben selbständigen Tätigkeit der Versicherungsschutz entfällt.

11  
12 **Begründung:**

13  
14 **Zu 1.**

15  
16 Derzeit können sich nur die Selbständigen in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern,  
17 die zuvor zwei Jahre abhängig beschäftigt waren und zwölf Monate Pflichtbeiträge gezahlt  
18 oder eine Entgeltersatzleistung erhalten haben. Diese Eingangshürde schließt all jene aus, die  
19 sich unmittelbar nach ihrem Studienabschluss selbständig machen. In einigen Berufen der  
20 Kultur- und Kreativwirtschaft ist Selbständigkeit konstitutiv und abhängige Beschäftigung die  
21 Ausnahme. Angehörige dieser Berufe haben oft vor ihrer selbständigen Tätigkeit keine  
22 abhängige Beschäftigung und werden deshalb von vorneherein ausgeschlossen. Oftmals sind  
23 Kulturschaffende nur für einige Wochen oder Tage an einem Theater/Institution abhängig  
24 beschäftigt und erreichen somit die vorgeschriebenen Beitragszeiten nicht.

25  
26 **Zu 2.**

27  
28 Die Vorgabe einer Antragsfrist schließt all jene aus, die sich im Laufe ihrer Selbständigkeit  
29 zusätzlich freiwillig absichern wollen. Daher die Forderung des FA Kultur und Denkmalpflege,  
30 die genannte Eingangshürde abzuschaffen und so zu ermöglichen, dass auch bei bereits  
31 länger bestehender Selbständigkeit der Antrag auf Arbeitslosenversicherung gestellt werden  
32 kann.

33  
34 **Zu 3.**

35 Diese Regelung bedeutet eine Schlechterstellung der freiwillig versicherten Selbständigen  
36 gegenüber den abhängig Beschäftigten. Selbständige sollten sich auch nach zweimaliger  
37 Erwerbslosigkeit weiterversichern und neue Anwartschaften erwerben können. Oftmals liegt

38 zwischen den einzelnen Aufträgen oder Engagements mehrere Wochen der Vertragslosigkeit,  
39 die mit ALG I überbrückt werden könnte, ohne dabei gezwungen zu werden, die Tätigkeit  
40 wechseln zu müssen.

<b>Landesversammlung des Arbeitskreises Hochschule und Kultur (AKH) der CSU</b>	<b>21./22. Juli 2023</b>
<b>Antrag-Nr. 02</b> <b>Reform der Förderrichtlinien von nichtstaatlichen, privaten und freien professionellen Theatern</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> <b>Ferdinand von Bothmer</b> <b>BV München</b>	

41 **Die Landesversammlung des Arbeitskreises Hochschule und Kultur der CSU möge**  
42 **beschließen:**

43 Einsetzung einer Fachkommission, die folgende Punkte ausarbeitet und bewertet:

- 44
- 45 1. Überarbeitung der jetzigen „quantitativen und leistungsbezogenen Förderkriterien
  - 46 (Zuschaueranzahl, Vorstellungsanzahl, Premierenanzahl etc.).
  - 47 2. Entwicklung Modellhafter Kulturförderrichtlinien zur Übernahme in Landkreise,
  - 48 Kommunen und Gemeinden (Stärkung der Kulturförderung auf kommunaler Ebene)
  - 49 3. Diskussion, Bewertung und Erstellung eines Konzepts zur Auslagerung der
  - 50 Förderungen (Kulturfond Bayern)
  - 51 4. Bewertung einer strukturellen Förderung für den kontinuierlichen Aus- und Aufbau von
  - 52 freien professionellen Theatern.

53

54 **Begründung:**

55

56 **Zu 1.**

57 Die derzeitige Förderpraxis sollte verändert werden. Die **Verwaltung (Fördergeber)** haben  
58 bezüglich der Förderkriterien, die oftmals nicht praxistgerecht für freie und private Theater  
59 umsetzbar waren, begründet und nachvollziehbare Abweichung zugelassen (Bsp. geringere  
60 Anzahl von Premieren im Kinder- und Jugendtheater). Der **Rechnungshof** besteht allerdings  
61 auf der wortgetreuen Umsetzung der Kriterien, die für die Stadttheater zunächst erstellt  
62 wurden. Deswegen soll nun die derzeitige Förderrichtlinie wieder mit einer Fachkommission  
63 überarbeitet werden. Dabei wird es, wie „immer“ vom Rechnungshof den Vorschlag von  
64 **„leistungsbezogenen Förderkriterien“** geben (Zuschaueranzahl, Vorstellungsanzahl usw.),  
65 da diese Kriterien leicht zu bearbeiten sind. Mit allen Theatern (Staats-, Stadt- und private  
66 Theater), wie auch das Ministerium besteht jedoch ein Einvernehmen, dass diese Anforderung  
67 im Bereich der darstellenden Kunst nicht zielführend oder schlicht unsinnig sind. Die Aufgabe  
68 des FA wäre es, Förderkriterien zu entwickeln, die der „Verwaltungssprache“ der Fördergeber  
69 angepasst ist und für die Fördernehmer zweckdienlich sind, um dem Theater- und  
70 Kunstbetrieb Freiräume zu ermöglichen.

71

72 **Zu 2.**

73 Modellhafte Kulturförderrichtlinien trägt zu einer Vereinfachung und Durchführung kommunaler  
74 Kulturförderungen bei. Für Antragsteller vereinfacht sich das Erstellen von Anträgen. Für  
75 Fördergeber ist die Bewertung der Anträge klarer. Eine vereinfachte Durchführung ermöglicht  
76 die Stärkung kultureller Aktivitäten vor Ort.

77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

### **Zu 3.**

Eine Möglichkeit zur vereinfachten und effizienteren Kulturförderung könnte die Auslagerung der Förderung an Landesverbände sein.

#### **Beispiel:**

- Förderung der Darstellende Künste in Baden-Württemberg: Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V.
- Dort verwaltet der Landesverband die Fördermittel für die professionellen Freien Theater.
- Der Verband (die Geschäftsstelle) differenziert die Förderformate und ist ein Modell der Entlastung des Ministeriums bei gleichzeitiger Steigerung von Qualität und Effizienz.
- Dadurch werden 10 verschiedene und maßgeschneiderte Förderprogramme angeboten.
- Die direkte Einbindung ermöglicht den Betrieb der Geschäftsstelle und einen neutrale, unabhängige, sowie fachlich qualifizierte Förderentscheidungen.

### **Zu 4.**

Die strukturelle Förderung würde zu einer Stärkung bereits etablierter freier Theater(-gruppen) oder anderer kultureller Vereinigungen (Musikensembles, halbprofessionelle Chöre etc.) beitragen. Sie bedeutet für die freien Gruppen eine bürokratische Entlastung, ermöglicht bessere Planung von Aufführungen o.ä., schafft Ressourcen und stärkt die künstlerische Freiheit. Diese Art von Förderungen erfordert eigene Haushaltsposten.

<b>Landesversammlung des Arbeitskreises Hochschule und Kultur (AKH) der CSU</b>	<b>21./22. Juli 2023</b>
<b>Antrag-Nr. 03 Widerspruchsverfahren im Rahmen der Beantragung von Nachteilsausgleichen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung (an den Landesvorstand) <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller: Sandra Mölter BV Unterfranken</b>	

101 **Die Landesversammlung des Arbeitskreises Hochschule und Kultur der CSU möge**  
102 **beschließen:**

103 Das STMWK möge den Hochschulen empfehlen, ein gebührenfreies internes  
104 Gegenvorstellungsverfahren in den Prüfungsordnungen zu verankern.

105  
106

107 **Begründung:**

108

109 Nachteilsausgleiche im Studium sind Maßnahmen, die beeinträchtigungsbedingte  
110 Erschwernisse im Studienverlauf und in Prüfungen ausgleichen. Nachteilsausgleiche werden  
111 stets individuell und situationsbezogen gestaltet und nicht pauschal vergeben. Sie sind z.B.  
112 abhängig von den Auswirkungen der Beeinträchtigung und dem jeweiligen Studienfach.  
113 Nachteilsausgleiche sind auch keine Erleichterungen. Die Leistungsziele der Studien- und  
114 Prüfungsordnung bleiben erhalten. Studierende müssen Nachteilsausgleiche bei den  
115 Prüfungsausschüssen bzw. beim Prüfungsamt beantragen. Diese entscheiden dann, ob der  
116 oder die nachteilsausgleichenden Maßnahmen genehmigt oder abgelehnt werden.

117

118 Zahlreiche Bundesländer darunter auch der Freistaat Bayern haben das Vorverfahren  
119 (Widerspruchsverfahren) bei Nachteilsausgleichen abgeschafft. Studierende sind direkt auf  
120 den Klageweg verwiesen, der mit erheblichem Aufwand, Kosten und Verfahrensdauern  
121 verbunden ist. Um Studierenden eine niedrighschwellige Nachprüfung der Verwaltungsent-  
122 scheidung zu ermöglichen, sollten Hochschulen ein gebührenfreies internes  
123 Gegenvorstellungsverfahren in den Prüfungsordnungen verankern. Das Verfahren sollte  
124 zweistufig ausgestaltet sein, so dass die inhaltliche Prüfung durch das zuständige  
125 Prüfungsorgan und die rechtliche z.B. durch den Justitiariat erfolgen. In diesem Prozess  
126 empfiehlt es sich, auf die Expertise der Beauftragten bzw. Beratungsstellen für Studierende  
127 mit Behinderungen zurückzugreifen. Wenn Klageverfahren vermieden werden, entlastet dies  
128 auch die Hochschulen.